Informationen zum aktuellen Stand

(update Nr. 10 zum 28. Mai 2020)

in Sachen Corona-Virus

Liebe Mandanten und Geschäftspartner der MTG Wirtschaftskanzlei!

Heute erhalten Sie bereits unsere **zehnte** Mandanteninformation zu CORONA auf dem Stand vom 28. Mai 2020. Wir möchten Sie heute zum BaFa-Förderprogramm, zu Gutscheinlösungen, Sozialschutz Paket II und vielem mehr informieren.

Wenn nicht jetzt, wann dann? Steigen Sie um auf unser **MTG Online Portal** und profitieren von unserem Knowhow als zertifizierte ADDISON-Kanzlei:

https://www.mtg-group.de/ueber-uns/wirtschaftskanzlei-4-0.html

All unsere Informationen stehen Ihnen vollumfänglich zudem auf unserer Homepage unter AKTUELLES zum Nachlesen zur Verfügung: https://www.mtg-group.de/aktuelles.html

Selbstverständlich nutzen wir auch die sozialen Medien, auch hier finden Sie uns auf den verschiedenen Kanälen wie **FACEBOOK, INSTAGRAM** und **XING**.

Bitte bleiben Sie gesund!

Die Mitarbeiter und Partner der MTG Wirtschaftskanzlei

info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

Stellen Sie Ihren eigenen CORONA-Plan auf

Trotz aller staatlichen Hilfsmaßnahmen ist es wichtig, dass jedes Unternehmen nun seinen konkreten Corona-Krisen-Plan aufstellt, der folgende Bestandteile umfassen kann:

1. **Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung,**
2. **Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge,**
3. **Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb,**
4. **Stellung von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen,**
5. **Beantragung von Kurzarbeitergeld,**
6. **Beantragung von Hilfskrediten über die Hausbank,**
7. **Klärung staatlicher Fördermaßnahmen und möglicher Inanspruchnahmen.**

Wir als MTG Wirtschaftskanzlei können und möchten Sie gerne in diesen schwierigen Zeiten unterstützen. **Sprechen Sie uns jederzeit an. Wir sind für Sie da.**

#Solidarität #staystrong #gemeinsamMTG

zu 1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung

Förderprogramm der BaFa (www.bafa.de) für CORONA-geschädigte Unternehmen

Programm zur Förderung unternehmerischen Know-Hows

- Antragsberechtigt: Unternehmen, die direkt unter CORONA-Schädigungen leiden
- Unternehmensart: Jungunternehmen / Bestandsunternehmen
- Programmziel: Schutz von Klein- und Mittelunternehmen (KMU)
- Programminhalt: Förderung externer Unternehmensberatung
  Beratung muss sich auf CORONA-bedingte Schäden beziehen
  z.B. Finanzplanungen, Finanzierungsberatung, Sanierungsberatung, Organisationsberatung, IT-Beratung, Digitalisierung, Kostenmanagement
- Förderumfang: Zuschuss von 100%, max. € 4.000 (Vollfinanzierung)
  Aufteilung in mehrere Tranchen/Abschnitte ist möglich
  Förderung auch für Reisekosten und Auslagen

zu 1. Aktualisierung der Finanz- und Liquiditätsplanung

Programm zur Förderung unternehmerischen Know-Hows

- Abwicklung: Zuschuss wird direkt vom BaFa an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.
  Antragsteller sollen von der Vorfinanzierung entlastet werden.
- Antragsfrist: vorerst bis 31. Dezember 2020
- Nachweis: Ein Verwendungsnachweis ist bis max. 6 Monate nach Abschluss einzureichen. Die Beratungsleistungen sind in einem Beratungsbericht zu dokumentieren.
  Upload-Seite Verwendungsnachweisformular „Unternehmensberatung“

Angebot der MTG Wirtschaftskanzlei:

- **Unsere Listung als zertifizierter BaFa-Berater wird in Kürze abgeschlossen sein.**
- **Projektförderungen können zusammen mit der MTG bereits jetzt beantragt werden.**
- **Bitte aktuell die Option „Keine BaFa-ID bekannt“ beim Antrag nutzen.**
- **BaFa-ID der MTG wird in Kürze vergeben und im nächsten Update veröffentlicht.**

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Gutscheinlösungen

Reiserecht Bundeskabinett beschließt Eckpunkte für freiwillige Gutscheinlösung

- Pauschalreisende, die ihre Reise wegen der Corona-Pandemie nicht antreten konnten, behalten ihren sofortigen Erstattungsanspruch. Ein zuvor diskutiertes verpflichtendes Gutscheinmodell wird es nicht geben, stattdessen aber eine freiwillige Gutscheinlösung zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie für die Pauschalreisebranche.
- Bei vor dem 8. März 2020 gebuchten Reisen, die wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden können, können die Reiseveranstalter den Kunden statt der sofortigen Erstattung Gutscheine für spätere Reisen zumindest anbieten. D.h. Reisende können dieses Angebot selbstverständlich auch ablehnen und eine sofortigen Auszahlung des Geldes verlangen.
- Die Gutscheine sind über die bisherige Versicherung abgesichert und für den Fall, dass die Versicherung nicht ausreicht, durch eine staatliche Garantie bis zu vollen 100% des Wertes, dies gilt sogar im Insolvenzfall. Wird der Gutschein nicht bis spätestens Ende 2021 eingelöst, wird der Wert in Höhe des ursprünglichen Reisepreises an den Kunden ausgezahlt.
- Details hierzu werden jetzt in einem Gesetzesentwurf formuliert.

zu 2. Risikoanalyse und Bewertung der Aufträge

Gutscheinlösungen

Veranstaltungsvertragsrecht

freiwillige Gutscheinlösung bei Veranstaltungen bereits gesetzlich geregelt

Bereits am 20. Mai 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht in Kraft getreten. Veranstalter von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen sowie Betreiber von Freizeiteinrichtungen können Gutscheine für CORONA-bedingte Absagen und Schließungen statt einer Gelderstattung anbieten. Diese Gutscheine können für Nachholveranstaltungen oder andere Veranstaltungen des Veranstalters eingelöst werden. Wie auch im Reiserecht geplant, kann das Angebot abgelehnt, eine sofortige Erstattung in Geld bzw. bei Nichteinlösen des Gutscheins bis Ende 2021 eine Auszahlung verlangt werden.

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Datenschutz in CORONA-Zeiten

Aus Sicht des Datenschutzes wirkt es zuweilen befremdlich, dass zur Nachverfolgung von Infektionswegen des CORONA-Virus die **Gastronomiebetriebe** aufgefordert sind, bestimmte **personenbezogene Daten von Gästen** zu erheben. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht gibt an dieser Stelle Hinweise zur datenschutzgerechten Umsetzung dieser Verpflichtung und stellt ein Musterformular samt datenschutzrechtlichem Informationstext zur Verfügung. Zu beachten ist unter anderem:

Es sollten Name und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse oder postalische Adresse) von jeweils einer Person pro Hausstand sowie der Zeitraum des Aufenthalts erfasst werden.

Datenschutzrechtlich unzulässig wäre die Verwendung von Listen, auf die sich die Personen selbst nacheinander eintragen und wenn dabei die Daten der vorher Eingetragenen für die nachfolgenden Personen sichtbar sind. Alternativ kann z.B. ein Mitarbeiter die Daten in eine Liste erfassen, die von den Gästen nicht eingesehen werden kann. Hierauf müssen die Gastronomen in besonderer Weise achten, zumal bei Verwendung von Listen, die für andere Gäste einsehbar sind, realistischerweise – und zu Recht – mit Beschwerden zu rechnen ist.

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich gerne an datenschutz@mtg-group.de

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Warnung vor Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten

Es ist zu beobachten, dass es aufgrund der aktuellen CORONA-Pandemie vermehrt zu Aktivitäten von Kriminellen kommt, die die bestehende Unsicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen für betrügerische Zwecke auszunutzen versuchen.

Unsere Erkenntnisse und Auswertungen zeigen Anhaltspunkte für:

- Vorgetäuschte Angebote u.a. für Schutzmasken und andere medizinische Produkte, um betrügerisch Zahlungen zu veranlassen,
- Anwerben von ahnungslosen Personen als Finanz- und Warenagenten, die zur Durchführung von vorgeblich dringenden Transaktionen und Geschäften im Zusammenhang mit der Bekämpfung der CORONA-Pandemie missbraucht werden,
- Fingierte Spendenaufrufe im Zusammenhang mit angeblichen Hilfsaktionen,
- Kreditanträge bei Banken unter Vorlage von Unterlagen oder Vorweisen von Mitteln zur finanziellen Soforthilfe als Liquiditätsnachweis,

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

- Versuche der Erlangung sensibler Informationen als Basis für weitere Delikte oder insbesondere für die Auslösung von Zahlungen, indem u.a.
  - mittels betrügerischer E-Mails oder Anrufe Daten zur angeblichen Bearbeitung oder Gewährung finanzieller Soforthilfe erlangt werden oder
  - mittels gefälschter E-Mails von Gesundheitsbehörden oder anderen Stellen Schadsoftware (Malware) auf privaten PCs oder Mobilgeräten installiert wird oder
  - verringerte Kontrollmechanismen im „Home-Office“ ausgenutzt werden, u.a. durch Vorspiegeln eines Anrufs einer vorgesetzten Stelle („CEO-Fraud“).

Wir bitten Sie um besondere Aufmerksamkeit, damit die aktuelle Situation nicht für Geldwäsche und für sonstige Straftaten missbraucht wird. Insbesondere bei Betrugsverdacht sollte Kontakt mit den zuständigen Polizeibehörden aufgenommen und dort ggfs. Strafanzeige erstattet werden.

Haben Sie weiterführende Fragen oder benötigen Unterstützung, steht Ihnen unser Cyber Security Team gerne zur Verfügung.

cyber@mtg-group.de

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

Cyber-Crime Transparenzregister

Warnung vor Betrügern

Derzeit versenden Betrüger unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ E-Mails, in denen Empfänger/innen auf die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister gemäß §§ 18 ff des Geldwäschegesetzes hingewiesen und Bußgelder bei unterbleibender Registrierung angedroht werden. In den E-Mails wird der Eindruck erweckt, man müsse sich kostenpflichtig auf der Internetseite `TransparenzregisterDeutschland.de` registrieren.

Das Bundesministerium der Finanzen warnt ausdrücklich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren, sich auf der oben genannten Internetseite zu registrieren oder gar Zahlungen zu leisten! Betreiber des Transparenzregisters ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene. Die Aufsicht über das Transparenzregister hat das Bundesverwaltungsamt. Die Eintragungen in das Transparenzregister sind gebührenfrei.

Die offizielle Internetseite des Transparenzregisters im Sinne des Geldwäschegesetzes lautet:

www.transparenzregister.de

zu 3. Ableitung der wichtigsten Maßnahmen im Betrieb

zu 4. Stellung von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen

Kein automatischer Bankeinzug nach Stundungsantrag für Umsatzsteuer-Voranmeldungen

- Im Zusammenhang mit der Stundung der vorangemeldeten Umsatzsteuer musste über die entsprechende Kennziffer 26 in der Umsatzsteuervoranmeldung die Einzugsermächtigung einmalig für den vorangemeldeten Betrag widerrufen werden.
- Endet nun die Stundungsfrist, so lebt die Einzugsermächtigung für den gestundeten Voranmeldungszeitraum **nicht** wieder auf.
- Bei Fälligkeit der Zahlung muss daher der Betrag vom Mandanten überwiesen werden oder es muss dem Finanzamt mitgeteilt werden, dass der Betrag eingezogen werden kann.
- **Ein automatischer Einzug zum Fälligkeitszeitpunkt (Ablauf der Stundung) ist leider nicht möglich.**
- Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen ist dies unbedingt zu beachten.

zu 5. Beantragung von Kurzarbeitergeld

Sozialschutz Paket II - Erhöhung von Kurzarbeitergeld

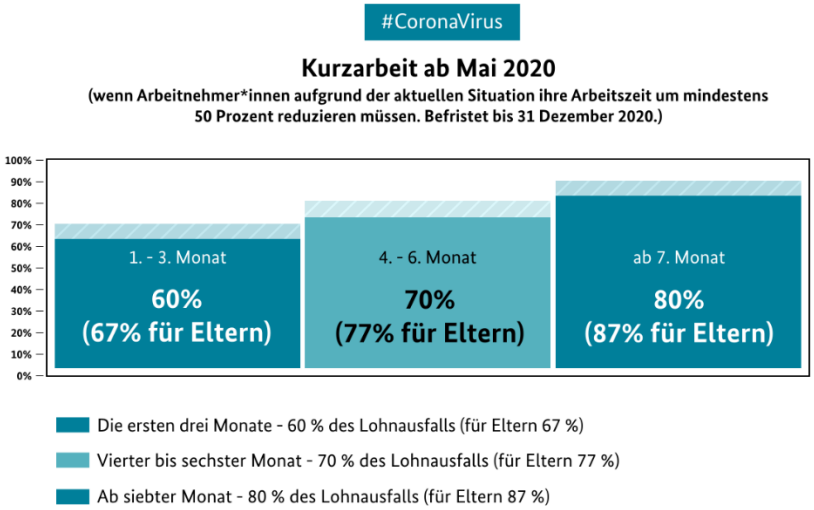

Für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat auf 70 Prozent, ab dem 7. Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Arbeitnehmer mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt für Zeiträume von Mai 2020 bis 31. Dezember 2020.

Hier ist zu beachten: Die Beurteilung ist für jeden Arbeitnehmer individuell vorzunehmen, d.h. die o.g. Voraussetzungen müssen beim betroffenen Arbeitnehmer vorliegen.

zu 5. Beantragung von Kurzarbeitergeld

Sozialschutz Paket II
Mehr Flexibilität beim Elterngeld

- Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen.
- Die Höhe des Elterngeldes wird nicht reduziert, wenn Eltern aufgrund der CORONA-Krise (z.B. Freistellung zur Kinderbetreuung, Kurzarbeit) ein geringeres Einkommen erhalten. Monate, in denen der Verdienst wegen der Krise geringer als sonst ausfällt, werden nämlich in die Berechnung des Elterngeldes nicht einbezogen. Normalerweise bestimmt sich die Höhe des Elterngeldes anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens der 12 Monate vor der Geburt.
- Lockerungen beim Partnerschaftsbonus: Können Eltern wegen der Krise ihre Arbeitszeiten nicht einhalten, verlieren sie dennoch nicht ihren Anspruch auf den Bonus.
- Die Erleichterungen beim Elterngeld sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten.

zu 5. Beantragung von Kurzarbeitergeld

Sozialschutz Paket II
Hinzuverdienst während der Kurzarbeit

- Arbeitnehmer in Kurzarbeit können vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens anrechnungsfrei hinzuzuverdienen.
- Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.

Ihre MTG Ansprechpartner zum Thema Arbeitsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

RAin Antje Ubben | Tel. 09441/2970-63 | antje.ubben@mtg-group.de

RAin Susanne Milutzki | Tel. 0841/ 96508-19 | susanne.milutzki@mtg-group.de

zu 5. Erste Hilfe durch die MTG Arbeitsrechtler/innen

MTG WIRTSCHAFTSKANZLEI

„Unserer Einschätzung nach ist in den Betrieben Vieles noch nicht geklärt": Antje Ubben (li.) und Susanne Milutzki von der MTG Wirtschaftskanzlei sind tagtäglich mit Fragen zur Kurzarbeit der Arbeitgeber konfrontiert.

Foto: Attila Henning

Erste Hilfe mit Fallstricken

Das Kurzarbeitergeld kann Firmen retten, es ist aber wichtig, über die Rechtslage genau Bescheid zu wissen. Die Experten der MTG Wirtschaftskanzlei stehen zur Seite.

Von Gabi Hueber-Lutz

REGENSBURG. Die Coronakrise hat viele Betriebe von einer Woche auf die andere in eine teilweise existenzbedrohende Situation gebracht. Eine sehr hohe Anzahl an Betrieben, die große Umsatzeinbußen hinnehmen mussten, hat auf das Instrumentarium der Kurzarbeit zurückgegriffen, um die Situation etwas abzufedern. Nun zeichnet sich ein langsamer Weg zu einer neuen Normalität ab. Wie er aussieht und ob er tragfähig ist, muss sich erst noch erweisen. Arbeitgeber sollten daher jetzt Entscheidungen treffen, die ihnen soviel Flexibilität erhalten wie möglich. Dabei müssen sie aber auch viele Vorschriften beachten. Auch die Rückkehr aus der Kurzarbeit ist nämlich ein arbeitsrechtlicher Vorgang. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwundertlich, dass Experten der MTG Wirtschaftskanzlei derzeit noch gefragter sind als zu normalen Zeiten. Die beiden Rechtsanwältinnen Susanne Milutzki und Antje Ubben von der MTG Wirtschaftskanzlei sind tagtäglich mit den Fragen der Arbeitgeber zur Kurzarbeit konfrontiert und haben die wesentlichen Punkte zu diesem Instrumentarium zusammengestellt. Zum einen um den Firmen eine Perspektive für den Rückzug aus der Kurzarbeit zu geben, zum andern um sie für einen erneuten teilweisen Lockdown zu rüsten.

Instrument Kurzarbeit kann flexibel genutzt werden

Kurzarbeit ist nicht Kurzarbeit. Sie kann in einem gewissen Rahmen auch individuell gehandhabt werden. So kann der Arbeitseinsatz der Arbeitnehmer auch während der Dauer der Kurzarbeit wieder erhöht werden, so lange die Voraussetzungen für Kurzarbeit noch vorliegen. Gerade die Coronakrise bringt es ja mit sich, dass sich Voraussetzungen schnell ändern können, sei es durch behördliche Anordnungen, sei es durch veränderte Lieferbedingungen, sei es durch geänderte Bedürfnisse des Marktes.

Der Betrieb kann innerhalb des durch die Arbeitsagentur bewilligten Zeitraums sogar kurzzeitig wieder auf Vollbeschäftigung zurückfahren, ohne den Status der Kurzarbeit durch diese Unterbrechung zu verlieren. Auch hier gibt es eine Einschränkung: Die Unterbrechung muss unter einer Dauer von drei Monaten liegen. „Dauert die Unterbrechung aufgrund der Vollbeschäftigung drei Monate, ist die Kurzarbeit beendet und muss bei Bedarf erst wieder neu beantragt werden", warnt Rechtsanwältin Antje Ubben. Ist der Zeitraum kürzer, bleibt der Status der Kurzarbeit grundsätzlich bestehen. Die Dauer der Unterbrechung wird auch nicht auf den bereits bewilligten Bezugszeitraum des Kurzarbeitergeldes angerechnet. „So kann man auf eventuelle Schwankungen relativ flexibel reagieren, darf die Fristen aber nicht aus den Augen verlieren", betont Antje Ubben.

Noch einen weiteren Fallstrick gibt es: Kurzarbeitergeld ist eine sozialrechtliche Leistung. Der Arbeitgeber ist dabei verpflichtet, an einer korrekten Abwicklung mitzuwirken. Das heißt, dass Veränderungen bei der Agentur für Arbeit sofort angezeigt werden müssen. Der Arbeitgeber muss sich auch darüber im Klaren sein, dass Leistungen immer nur vorläufig gewährt und am Ende überprüft werden. Insbesondere für die Berechnung des Kurzarbeitergelds bei Feiertagen, Krankheitstagen und Zuschlägen müssen viele Details bedacht werden. Für die unberechtigte Gewährung von Kurzarbeitergeld haftet der Arbeitgeber. Bei fehlerhaften Angaben bewegt man sich unter Umständen sogar im strafrechtlichen Bereich.

Soziale Absicherung der Betroffenen bleibt bestehen

Ein weiterer Punkt, über den sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer informieren sollten, ist der nach den Auswirkungen der Kurzarbeit auf die Rente. Die soziale Absicherung der betroffenen Arbeitnehmer bleibt in vollem Umfang bestehen. Dennoch gilt hier ein wichtiger Grundsatz: Die reduzierten Beiträge während der Kurzarbeit können Rentenansprüche mindern, dies gilt für die gesetzliche Rente genauso wie für die betriebliche Altersvorsorge. Es kommt hier auf die individuelle Versorgungszusage an, die der Arbeitgeber also nochmal zu prüfen hat. Etwa bei „Kurzarbeit null" ist beispielsweise eine Entgeltumwandlung nicht mehr möglich. Bei einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage ist ebenfalls zu prüfen, ob sich Beiträge reduzieren oder entfallen. Beitragsfreistellungen können gleichfalls in Frage kommen.

Die lohnsteuerlichen Auswirkungen des Kurzarbeitergeldes treffen letztendlich den Arbeitnehmer. Kurzarbeitergeld ist zwar grundsätzlich lohnsteuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es kann daher auf Seiten des Arbeitnehmers zu Steuernachzahlungen kommen.

INTERVIEW

Gespräch mit Susanne Milutzki, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht bei der MTG Wirtschaftskanzlei

Klare Strukturen nötig

Frau Milutzki, Corona hat vielen Firmen schwere Schäden zugefügt. Wie gelingt die Rückkehr in die neue Realität?

Susanne Milutzki: Zu Beginn der Coronakrise mussten in den Firmen eine Menge Entscheidungen Knall auf Fall getroffen werden. Das ist schon in normalen Zeiten keine allzu gute Lösung für einen Betrieb. Deshalb ist für sie nun umso wichtiger, dass wenigstens die Rückkehr zu einer neuen Form der Normalität so geordnet und strukturiert wie möglich erfolgt. Klare Strukturen und eindeutig geregelte Vorgehensweisen schaffen Sicherheit. Und sie bilden das Fundament, das notwendig ist, sollte es zu einer weiteren Infektionswelle kommen.

Keine Krise ohne Chance – gilt dieser Spruch auch für Firmen im Coronamodus?

So schlimm die Folgen der Pandemie oftmals sind, diese Aussage gilt natürlich auch hier. Vielen Firmen ist bewusst geworden, dass sie eine Bestandsaufnahme machen und ihren Ist-Zustand der Krisenanfälligkeit feststellen müssen. Manche stehen da noch ganz am Anfang, andere haben bereits Regelungen für die geänderten Arbeitsbedingungen, brauchen aber eine Überprüfung oder Neuausrichtung. Es gibt viele Stellschrauben, an denen gedreht werden kann, um einen Betrieb durch die Krise zu bringen. Das muss aber alles in einem gesicherten rechtlichen Rahmen ablaufen.

Wie ist das Thema Homeoffice rechtlich zu beurteilen?

Als zu Beginn des teilweisen Lockdowns in Deutschland sehr viele Mitarbeiter von jetzt auf gleich ins Homeoffice geschickt wurden, gab es oft keine speziellen vertraglichen Vereinbarungen dazu. Die rechtliche Prüfung muss deshalb jetzt stattfinden. Ebenso muss auch ein genereller Prozess für Arbeitsabläufe, wie zum Beispiel die Arbeit im Homeoffice, aufgestellt werden, die schnell greifen, sollte es zu einer zweiten Welle kommen. Dringend umgesetzt werden sollten die neuen Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Wird Homeoffice grundsätzlich an Bedeutung gewinnen?

Ja, davon gehen wir aus. Wir nehmen an, dass es in Zukunft viele Mischformen der Beschäftigung geben wird, die auf die einzelnen Firmen zugeschnitten sind. Auch dafür braucht man rechtlich korrekte Regelungen.

Auf der anderen Seite gibt es auch Betriebe, die coronabedingt einen deutlich höheren Arbeitsaufwand haben. Was müssen die bedenken?

Tatsächlich gibt es Betriebe, wo die Mitarbeiter unter großer Arbeitsbelastung stehen. Möchte ein Chef seine Mitarbeiter belohnen, muss auch hier auf einiges geachtet werden. Die sogenannte Corona-Prämie von 1500 Euro zum Beispiel ist ja für Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei. Dafür braucht es aber klare Abmachungen. Fehlen die, ist dieser Betrag am Ende doch zu versteuern und zu verbeitragen – und das ist ja eindeutig nicht gewollt.

„Es gibt viele Stellschrauben, an denen gedreht werden kann, um einen Betrieb durch die Krise zu bringen."

Susanne Milutzki

Auch Mitarbeiter wollen ihren Firmen manchmal beim Überleben helfen. Vermutlich ist auch der Gehaltsverzicht nicht so einfach, wie er sich anhört?

Das stimmt. Er darf zum Beispiel nicht rückwirkend vereinbart werden und die Mindestlohnansprüche dürfen nicht tangiert werden. Und auch hier ist eine klare vertragliche Regelung wieder unerlässlich. Ein gar nicht so einfaches Thema ist auch der Urlaubsanspruch. Als Arbeitgeber kann ich den Betriebsurlaub nicht einfach zwingend anordnen. Das muss sehr differenziert betrachtet werden. Auch zur Urlaubskürzung für Zeiten der Kurzarbeit gibt es derzeit noch keine nationale Rechtsprechung.

Ihr grundsätzlicher Rat?

Arbeitgeber sollten versiert vorgehen und sich durch rechtliche Beratung zu all diesen Themen absichern, um unnötige Risiken zu vermeiden.

Interview: Gabi Hueber-Lutz
Foto: Attila Henning

KONTAKT

MTG Wirtschaftskanzlei
Merianweg 3a
93051 Regensburg
Telefon: +49 (0) 941 / 208 645-0
Fax: +49 (0) 941 / 208 645-20
info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

zu 7. Klärung staatlicher Fördermaßnahmen und möglicher Inanspruchnahmen

SOFORTHILFE CORONA

https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Antragsstellung für die **CORONA-Soforthilfe auf Bundesebene nur noch bis zum 31. Mai 2020** möglich ist. Die Förderungen des **Freistaat Bayern können noch bis 30. Juni 2020** in Anspruch genommen werden. Voraussetzung der Finanzhilfe ist weiterhin, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (nicht: Personalaufwand) zu zahlen.

Nachfolgend die Förderhöhen:

im Überblick:	Bund	Bayern
bis 5 Beschäftigte	9.000 €	5.000 €
bis 10 Beschäftigte	15.000 €	7.500 €
bis 50 Beschäftigte	-	30.000 €
bis 250 Beschäftigte	-	50.000 €

Eine Empfehlung in eigener Sache

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Ein Ratgeber aus der Beratungspraxis der MTG Wirtschaftskanzlei!

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl die Bürger als auch die Gesetzgebungsorgane des Bundes und des Freistaates Bayern stellen immer höhere Anforderungen an das Engagement der öffentlichen Hand. Aber auch die Finanzverwaltung schenkt kommunalen Betrieben und Tätigkeiten verstärkt Beachtung, wie sich in aktuellen Urteilen und Gesetzesänderungen zum steuerlichen Querverbund, der verdeckten Gewinnausschüttung bei dauerdefizitären Betrieben der öffentlichen Hand und der umsatzsteuerlichen Neuregelung zur Betätigung der öffentlichen Hand gezeigt hat.

Daher möchten wir Ihnen einen Ratgeber aus der Beratungspraxis der MTG Wirtschaftskanzlei als wichtigen Begleiter zur Hand geben. Dieser beschäftigt sich intensiv mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und hat seinen Ursprung und Anlass gleichermaßen in einer Masterarbeit des Verfassers wie in der umfassenden Beratungstätigkeit der MTG Wirtschaftskanzlei für die öffentliche Hand. Gerade die Kombination von wissenschaftlicher Arbeit mit den Anforderungen aus der praktischen Beratungstätigkeit können das vorliegende Buch, das von der MTG Akademie herausgegeben wird zu einem wichtigen Begleiter in der Umsetzungspraxis machen.

Das Buch basiert auf dem **Rechtsstand aus Frühjahr 2019** und konnte deshalb den vielfältigen fachlichen Diskurs und die dazu seitdem ergangenen Verlautbarungen nicht berücksichtigen. Gerne steht Ihnen hierfür aber das Team Kommunalberatung der MTG Wirtschaftskanzlei mit allen aktuellen Informationen zur Verfügung!

Gerne können Sie den von der MTG Wirtschaftskanzlei zur Verfügung gestellten Ratgeber anfordern.

Senden Sie hierzu eine E-Mail mit Name, Vorname, Firma/Behörde sowie Anschrift an:
MTG-Akademie@mtg-group.de

Vielen Dank und viel Erfolg mit dem Ratgeber der MTG Wirtschaftskanzlei!

Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG
Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung
93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung
90491 Nürnberg
Erlenstegenstraße 7
Tel.: 0911 9505501 0
Fax: 0911 9505501 20

Niederlassung
93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung
85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11

Niederlassung
94315 Straubing
Heerstraße 24
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft
Kelheim
Amtsgericht Regensburg
HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig
und Partner GdbR
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung
93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung
93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung
85053 Ingolstadt
Manchinger Str. 132
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11

Niederlassung
94315 Straubing
Heerstraße 24
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung
93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung
90491 Nürnberg
Erlenstegenstraße 7
Tel.: 0911 9505501 0
Fax: 0911 9505501 20